

Richtlinie der Universität Leipzig für die Gewährung von Mitteln aus dem Leipzig Flexible Fund

I. Zweck

1. Ziel der Förderung ist die Einreichung eines Drittmittelantrages durch eine/n Postdoktoranden/in der Universität Leipzig (z.B. DFG, Stiftungen, Bundes- und Landesministerien, EU).
2. Einen Anspruch auf die Gewährung der Mittel besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Fördervoraussetzungen (Ziff. IV) im Rahmen der verfügbaren Mittel.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden vorbereitende Maßnahmen für einen Drittmittelantrag, der durch eine/n Postdoktorandin/en der Universität Leipzig eingereicht wird.
2. Zuschüsse können gewährt werden für vorbereitende Aktivitäten, die notwendig sind, um den Drittmittelantrag zu erstellen (Ziff. V).

III. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind Postdoktorandinnen und Postdoktoranden (inkl. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) bis 10 Jahre nach Promotionsdatum laut Urkunde (Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten werden entsprechend Nachweis berücksichtigt), die an der Universität Leipzig (außer Medizinische Fakultät) zu mindestens einem Viertel beschäftigt sind und einen eigenen Drittmittelantrag entwickeln, um diesen bei einem Drittmittelgeber einzureichen.

IV. Fördervoraussetzungen

Für die Beantragung von Mitteln aus dem Leipzig Flexible Fund müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Der Antrag auf Mittel aus dem Leipzig Flexible Fund (LFF) wird mindestens 4 Monate und maximal 9 Monate vor geplanter Einreichung des Drittmittelantrages im [Dezernat 1: Forschung und Transfer \(D1\)](#) eingereicht.
2. Der Drittmittelantrag wird von einem/r Postdoktoranden/in (inkl. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) gestellt, der/die an der Universität Leipzig mindestens zu einem Viertel beschäftigt ist.
3. Das Drittmittelprojekt, das beantragt wird, soll an der Universität Leipzig realisiert werden.

4. Vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Antrages auf Mittel aus dem LFF muss eine Beratung des/der Postdoktoranden/in für den Drittmittelantrag durch eine Ansprechpartnerin aus dem D1 stattfinden.
5. Der Drittmittelantrag, der eingereicht werden soll, bezieht sich auf einen aktuellen Call, eine aktuelle Ausschreibung bzw. ein bestehendes Förderprogramm.
6. Sämtliche Kriterien, die für die Einreichung des Drittmittelantrages notwendig sind und durch die Leitlinien der Calls, Ausschreibungen bzw. Förderprogramme definiert sind, werden erfüllt.
7. Eine parallele Förderung mehrerer Vorhaben eines/r Postdoktoranden/in durch den LFF ist ausgeschlossen. Ein neuer Antrag auf Förderung durch den LFF kann frühestens gestellt werden, wenn die bestehende LFF-Förderung erfolgreich beendet wurde. Dies ist der Fall, wenn der geplante Drittmittelantrag fristgerecht eingereicht wurde.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabenbezogen bei der Erstellung eines Drittmittelantrags entstehen.
2. Als förderfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer II können anerkannt werden:
 - a.) Reisekosten (z.B. Konferenzen, Workshops, Recherche; Treffen mit Projektpartnerinnen und -partnern)
 - b.) Publikationskosten (die notwendige Voraussetzung für den Drittmittelantrag darstellen und nicht über den [Publikationsfonds der Universität Leipzig](#) finanziert werden können)
 - c.) Verbrauchsmaterialien, Studienkosten, etc.
 - d.) Studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte, die die Antragstellung unterstützen
 - e.) Coachings (z.B. Interviewtrainings).
3. Personalausgaben sind maximal bis zur Höhe der für Hilfskräfte geltenden [einschlägigen Stundensätze der Universität Leipzig](#) förderfähig. Reisekosten sind nach dem [Sächsischen Reisekostengesetz](#) bzw. der [Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.

VI. Verfahren

Der/die Postdoktorand/in reicht das [Antragsformular](#) auf Mittel aus dem Leipzig Flexible Fund ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit Kopien des wissenschaftlichen Lebenslaufs (inkl. Publikationsliste und bisher eingeworbene Drittmittel), der Promotionsurkunde sowie eines Referenzschreiben bzgl. der Machbarkeit des Drittmittelvorhabens, elektronisch im D1 unter flexiblefund@uni-leipzig.de ein. Ansprechpartnerinnen für die jeweiligen Drittmittelgeber sind:

- Dr. Barbara Weiner (DFG/Stiftungen): barbara.weiner@zv.uni-leipzig.de
 - Dr. Sindy Schug (Bundes-/Landesministerien/DFG): sindy.schug@zv.uni-leipzig.de
 - Dr. Christiane Klein (EU): christiane.klein@zv.uni-leipzig.de
1. Der Antrag auf Mittel aus dem Leipzig Flexible Fund muss mindestens 4 Monate und maximal 9 Monate vor geplanter Einreichung des Drittmittelantrags im D1 eingereicht werden.
 2. Vor bzw. unmittelbar nach der Einreichung des Antrags auf Flexible Fondsmittel muss eine Beratung des/der Postdoktoranden/in für den Drittmittelantrag durch das D1 erfolgen. Erst danach wird, innerhalb von zwei Wochen, über die Vergabe der beantragten Fondsmittel entschieden. Entschieden wird auf Grundlage der in Ziffer IV genannten Fördervoraussetzungen sowie der verfügbaren Mittel.
 3. Im Fall einer Bewilligung der beantragten Mittel aus dem Leipzig Flexible Fund erhält der/die Postdoktorand/in eine Zusage über die Erstattung dieser Mittel. Der/die Postdoktorand/in reicht die Originalbelege für die bewilligten und getätigten Ausgaben unter Angabe der Projektnummer im D1 ein.
 4. Der Verbrauch der zugesagten Mittel aus dem Leipzig Flexible Fund für die vorbereitenden Maßnahmen für das Drittmittelvorhaben muss innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung erfolgen.
 5. Der Nachweis über den eingereichten Drittmittelantrag, für den Unterstützung aus dem Leipzig Flexible Fund gewährt wurde, wird mit einer Kopie des eingereichten Drittmittelantrags sowie einer verpflichtenden [Drittmittelanzeige](#) spätestens 4 Wochen nach dessen Einreichen erbracht.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18.09.2017 in Kraft.

Universität Leipzig, den 15.09.2017, geändert am 31.07.2020, 18.01.2021 und 08.02.2021